

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Vom andern Diebstal

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

## Bambergisch

Item. Vnd dieweil aber solche Ermessung in Rechtverständiger Leuth  
Bemunft steht / So wollen Wir / daß in solchem letztgemelten Fal  
( so offte sich der also begibt ) Unser Richter vnd Vrtheyler Raths pfe-  
gen / mit Entdeckung der berührten Umstände / vnd nach solchem erfun-  
denen Rathe / ihr Vrtheyl geben / Wo aber der Dieb zu solchem Dieb-  
stal gestigen oder gebrochen / oder mit Waffen ( als vor steht ) gestolen  
het / so sollt er ( wie oben steht ) vom Leben zum Todt gericht werden.

### Vom andern Diebstal.

CLXXXVII.

Item / So jemand zum andern mahl / doch aufferhalb Einsteigens  
oder Brechens ( als obsteht ) gestolen het / vnd sich solche beyde Diebs-  
stal auff gründliche Erfahrung der Warheit ( als hievor von solcher Er-  
fahrung klärlich gesetzt ist ) erfunden / auch dieselben zween Diebstal / nicht  
fünff Vngerische Gilden / oder darüber Werth seyn / so beschwert der  
erste Diebstal den andern / Darumb soll derselbig Dieb in Branger ge-  
stellt / die Ohren abgeschnitten / vnd das Land nach gefallen des Rich-  
ters / verbotten werden / auch nach der besten Form / ewige Brphede thun /  
vnd mag den Dieb nicht fürtragen / ob er mit dem Diebstal ( als vor  
vom ersten Diebstal gemelt ist ) nicht beschrien oder betretten wurde / wo  
aber solche zween Diebstal fünff Vngerische Gilden oder darüber treffen /  
so soll es mit Erfahrung aller Umstände / auch Gebrauchung der Rechte-  
verständigen Raths ( als im nechsten obern Artickel steht ) gehalten wer-  
den.

### Vom Stehlen zum dritten mahl.

CLXXXVIII.

Item / Wurde aber jemand betretten / der zum dritten mahl ge-  
stolen het / vnd solcher dreysechtiger Diebstal mit gutem Grund ( als  
vor von Erfahrung der Warheit gesetzt ist ) erfunden wurde / das heist  
vnd ist ein verlehmbder Dieb / vnd auch einem Vergeweltigern gleich ge-  
acht / vnd soll darumb vom Leben zum Todt / nämlich der Mann mit  
dem Strang / vnd die Frau mit dem Wasser / oder sonst in ander weg  
vom Leben zum Todt gestrafft werden.

Wo mehr